

II-7093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI. 21.891/132-1/1992

1010 Wien, den 27. August 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 7500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe --

Durchwahl

3212/AB

1992 -08- 31

ZU 3260 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Srb, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend "Ausweitung des Unfallversicherungsschutz auf Nachbarschaftshilfe" (Nr.3260/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Die Unfallereignisse, die nicht unter den Begriff des Arbeitsunfalles des § 175 Abs.1 ASVG fallen und bei deren Vorliegen der (die) Betroffene dessenungeachtet Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung hat, sind im § 175 Abs.2 bis 5 ASVG taxativ aufgezählt und dort im einzelnen zu entnehmen.

Das gleiche gilt hinsichtlich des § 176 ASVG, in dem Unfälle umschrieben werden, die den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt die Versicherten bzw. die sonst in Betracht kommenden Personen, wenn sie bei Ausübung einer im Gesetz näher umschriebenen Tätigkeit einen Unfall (Berufskrankheit) erleiden. Da

- 2 -

nicht erfaßbar ist, ob bzw. wann die in der Unfallversicherung nach dem ASVG Versicherten bzw. die sonst in Betracht kommenden Personen, die nach den Bestimmungen der §§ 175 Abs.2 bis 5 und 176 ASVG relevanten Tätigkeiten ausüben, läßt sich lediglich sagen, daß potentiell alle in der Unfallversicherung nach dem ASVG Versicherten bzw. sonst in Betracht kommenden Personen von der Regelung der zitierten Gesetzesstellen betroffen sind.

Welche Ausgaben den Unfallversicherungsträgern aufgrund dieser Bestimmungen entstehen, läßt sich jedenfalls im vorhinein - ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist - nicht quantifizieren.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie oben ausgeführt, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung die Versicherten, also natürliche Personen. Die Fragen sind daher nicht beantwortbar.

Hinzuzufügen ist, daß im Rahmen des § 176 ASVG Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes und eine Anzahl weiterer nicht auf Gewinn gerichteter, namentlich genannter Vereinigungen unter den Schutz der Unfallversicherung stehen, wenn sie bei Ausübung der in dieser Gesetzesstelle näher bezeichneten Tätigkeiten und Pflichten einen Unfall erleiden.

Der Bundesminister:



Nr. 326013

1992-07-08

A

## A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Srb, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Ausweitung des Unfallversicherungsschutz auf Nachbarschaftshilfe

Aus Ihrer Anfragebeantwortung 2778/AB ist zu entnehmen, daß Sie keinen Anlaß sehen, eine Gesetzesänderung betreffend eine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf Nachbarschaftshilfe vorzunehmen. Unter anderem begründen Sie dies damit, daß es sich hierbei um eine Abkehr von den tragenden Prinzipien, sprich Ablösung der Unternehmerhaftpflicht, handeln würde.

Dies veranlaßt uns zu folgender

### A n f r a g e :

1. Welche Bereiche sind bereits in der Unfallversicherung beinhaltet, die nicht mit Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen?
2. Wieviele Personen sind davon betroffen?
3. Wie hoch sind die Kosten für die einzelnen Bereiche?
4. Wie hoch wären die Kosten für die Aufnahme karitativer Vereine in den Unfallversicherungsschutz?
5. Was spricht gegen die Aufnahme karitativer Vereine in den Unfallversicherungsschutz?